Finanzamt Rosenheim

Finanzamt Rosenheim, Postfach 10 02 55, 83002 Rosenheim

Stadt Wasserburg a. Inn
Eing. 19. DEZ. 2016
AZ 2

Stadt Wasserburg
- für alle Umsätze -
z.Hd. des Bürgermeisters
Marienplatz 2
83512 Wasserburg a. Inn

Länderschlüssel:	**9**
Finanzamtsnummer:	**156**
Steuernummer:	**15611470352**
Sicherheitsnummer:	**27194679**

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎08031 201-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	156 / 114 / 70352	595	Frau Binder	257	15.12.2016

*Abfragen zur Gültigkeit über **www.bzst.de**; für telefonische Rückfragen **089 55899100** zum Ortstarif*

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	**Stadt Wasserburg - für alle Umsätze - z.Hd. des Bürgermeiste, Marienplatz 2, 83512 Wasserburg a. Inn**
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt **vom 15.12.2016 bis zum 14.12.2019.**

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Binder

BAYERN FINANZAMT

Dienstgebäude
Wittelsbacherstraße 25
83022 Rosenheim

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag (Servicecentrum) 07:30 - 14:00
Freitag (Servicezentrum) 07:30 - 12:00
Langer Behördentag Donnerstag (Oktober - Mai) 07:30 - 17:00

Kreditinstitut	**IBAN**	**BIC**
Kreissparkasse Traunstein	DE06 7105 2050 0000 0070 70	BYLADEM1TST
HypoVereinsbank Traunstein	DE58 7102 2182 0019 9697 97	HYVEDEMM453
Deutsche Bundesbank Filiale München	DE36 7000 0000 0071 0015 03	MARKDEF1700

Telefax
08031/201-222

E-Mail
poststelle.fa-ro@finanzamt.bayern.de

Internet
www.finanzamt-rosenheim.de